



HESSISCHER LANDTAG

11. 09. 2007

*Dem
Ausschuss für Umwelt, ländlichen Raum
und Verbraucherschutz überwiesen*

**Änderungsantrag
der Fraktion der FDP
zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
für ein Hessisches Gesetz zur Ausführung des
Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung
(Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz)
Drucksache 16/7240**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird Abs. 2 und in Abs. 1 die Angabe "(1)" gestrichen.
2. In § 3 werden die Abs. 2 und 3 sowie in Abs. 1 die Angabe "(1)" gestrichen.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 wird das Wort "Hinweise" durch die Worte "konkrete Anhaltspunkte" ersetzt.
 - b) Abs. 3 wird gestrichen und Abs. 4 wird zu Abs. 3.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort "auch" durch das Wort "nicht" ersetzt und Satz 4 wird gestrichen.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort "Verdachtsflächen" die Worte "mit konkreten Hinweisen" angefügt.
5. In § 10 werden in Abs. 1 Satz 2 die Worte "auch ohne" durch die Worte "nur mit" ersetzt.
6. An § 19 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 24 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz."

Begründung:

Zu Nr. 1:

Die explizite Ausführung, dass die Bodenschutzbehörde erforderliche Maßnahmen treffen kann, ohne dass diese im Einzelnen genannt werden, macht Abs. 2 entbehrlich. Die konkreten Aufgaben der jeweiligen zuständigen Bodenschutzbehörde sind in den entsprechenden Vorschriften der folgenden Teile des Gesetzes verankert.

Zu Nr. 2:

Diese Prüfpflicht im Rahmen des Planfeststellungs- beziehungsweise Plan-genehmigungsverfahrens ist eine Wiederholung von § 2 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 8 Raumordnungsgesetz (ROG). Die Regelungen des § 3 Abs. 3 stellt eine Wiederholung aus § 2 des Raumordnungsgesetzes dar und ist daher überflüssig.

Zu Nr. 3 a:

Der Begriff "Hinweise" ist unbestimmt und unterschiedlich auslegbar. Hinweise können auch anonyme Behauptungen sein.

Zu Nr. 3 b:

Der Schwellenwert von 600 m³ entbehrt einer durchgängigen anwendbaren Mengenangabe. Außerdem sind Aufschüttungen in der HBO geregelt, und Ablagerungen von mineralischen Materialien fallen unter Abfallrecht. Diese Vorschrift wäre somit eine Doppelregelung und kann deshalb entfallen.

Zu Nr. 4:

Die uneingeschränkt zeitliche Aufbewahrung von Daten in einer Altflächen-datei ist dann überflüssig, wenn sich weder ein Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung noch sonstige Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit bestätigt haben.

Zu Nr. 5:

Auch wenn Überwachungs- und Kontrollbefugnisse noch nicht abschließend geregelt sind, sollte eine Erhebung nur mit Kenntnis der Betroffenen erfolgen.

Zu Nr. 6:

Damit soll sichergestellt werden, dass mehrere Verpflichtete untereinander einen Ausgleichsanspruch haben und für Streitigkeiten der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen steht.

Wiesbaden, 11. September 2007

Der Fraktionsvorsitzende:
Hahn